

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Satzung des Ortsverbands Schwetzingen

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Der Ortsverband (OV) heißt "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Schwetzingen" (Kurzfassung: "GRÜNE OV Schwetzingen").

Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Kurpfalz-Hardt, der Landespartei und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

(2) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wenn diese keine Regelung trifft, gelten die Satzungen des Kreisverbands, der Landespartei und des Bundesverbands in dieser Reihenfolge.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbands Schwetzingen ist jede*r, die/der sich durch Beitrittserklärung zu den Grundsätzen (Grundkonsens) der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, ihrer Satzung und ihren Zielen bekennt, einen Wohnsitz in Schwetzingen hat, und gemäß (3) aufgenommen wird. Mitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen in Deutschland bestehenden Partei angehört.

(2) Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die ihren Wohnsitz außerhalb Schwetzingens haben, können auf eigenen Wunsch hin und mit Zustimmung des Vorstands als Mitglieder des Ortsverbands Schwetzingen geführt werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbands. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand des Ortsverbandes schriftlich zu erklären.

(3) Gegen ein Mitglied, welches gegen die Interessen der Partei oder deren Grundsätze grob verstoßen hat, kann von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein Antrag auf Ausschluss bei der Kreisschiedskommission gestellt werden. Für den Ausschlussantrag gelten die Bestimmungen der Kreisschiedsordnung.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft im Ortsverband kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied in den Bereich eines anderen Ortsverbands umzieht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung im Ortsverband in der üblichen Weise, z. B.: Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
2. Im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken.
3. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
4. Innerhalb von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
5. An allen Sitzungen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
6. Sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreise eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu vertreten.
2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Organe des Ortsverbands

(1) Der Ortsverband Schwetzingen gliedert sich in:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- den Vorstand

Für die Beteiligung von Frauen in den oben genannten Gremien, Ämtern und bei der Mitarbeit gilt das Frauenstatut der Bundespartei.

(2) Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie soll auf Einladung des Vorstands wenigstens zweimal pro Jahr stattfinden. Sie kann auch auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, im Weiteren die Kandidat*innen für öffentliche Ämter, soweit die Ebene des Ortsverbands davon betroffen ist. Sie fasst Beschluss über Satzung, Anträge, Entschließungen und alle sonstigen Angelegenheiten des Ortsverbands. Sie beschließt über Richtlinien und Aufträge für öffentliche Mandatsträger*innen der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Freunde der Partei haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

Für Wahlen, Abwahlen, bei Satzungsänderungen und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung schriftlich oder per E-Mail erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen (Datum des Poststempels bzw. Ausgang der E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann elektronisch (per E-Mail) erfolgen, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per E-Mail nicht widerspricht.

Über Anträge und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines die Aufgaben als Kassierer*in, mindestens zwei die Aufgaben als Sprecher*innen übernehmen müssen. Die Vorstände sind - auch einzeln - die gesetzlichen Vertreter*innen des Ortsverbands. Bei Neuwahl des Vorstandes müssen sämtliche Zugangsdaten unmittelbar nach der Wahl an den neuen Vorstand übergeben werden. Die Zugangsdaten sollen von mindestens 2 Mitgliedern

des Vorstandes verwaltet werden. Vorstandsbeschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Die/der Kassierer*in ist für die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Kassierer*in des Kreisverbandes Kurpfalz-Hardt und die Mitgliedskartei verantwortlich. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, auf der der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorlegt. Der Vorstand hat die Pflicht, Informationen rechtzeitig an die Mitglieder weiterzuleiten und, wenn notwendig, Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können auf Antrag, der auf der Tagesordnung stehen muss und allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden muss, mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag eines Mitglieds einen derartigen TOP auf die Tagesordnung zu setzen. Nach Ausscheiden einzelner Vorstands-Mitglieder müssen zum nächstmöglichen Termin für die verbleibende Amtsperiode des Vorstands Ersatzkandidaten nachgewählt werden. Vor Ausscheiden eines mehrheitlichen Teils des Vorstandes muss dieser umgehend für die Beendigung der Amtsperiode sorgen, indem er eine Jahreshauptversammlung einberuft und eine Neuwahl des gesamten Vorstands auf die Tagesordnung setzt.

- (4) Im Ortsverband können sich zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Durch Anerkennung der MV erhalten diese die Berechtigung,
- Veröffentlichungen vorzunehmen
 - Geldmittel (nach Genehmigung durch die MV) des Ortsverbands zu beanspruchen
 - Anträge zu stellen.

§ 6 Verfahrensvorschriften

(1) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder gewählt oder abgewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende Kandidat*innen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind.

(2) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Wahl der Kandidat*innen für öffentliche Ämter ist geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Kandidat*innen für Parteiämter müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sein.

(7) Diese Satzung kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. In der Einladung muss auf die Änderung der Satzung hingewiesen werden.

§ 7 Auflösung des Ortsverbands

(1) Die Auflösung des Ortsverbands kann auf Antrag des Vorstandes oder der MV nur durch zwei Drittel Mehrheit auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei ist die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Für diesen Beschluss bedarf es der schriftlichen und fristgerechten Einladung nach §5 Abs. 2.

(2) Die im OV vorhandenen Geldmittel gehen in den Kreisverband Kurpfalz-Hardt über.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind, sofern die MV nichts anderes beschließt, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die/der Kreiskassierer*in ist in jedem Fall zu beteiligen.

§ 8 Gültigkeit

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde beschlossen am 22. Juni 1994, geändert am 21. April 1998 sowie am 26. Juli 2004. Erneut wurde sie am 27. Januar 2020 geändert. Sie löst die bisherige Satzung des Ortsverbands vom 26. Juli 2004 ab.